

SU.kontakt



WIRTSCHAFTSMAGAZIN für den Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch & Bonn



RÜDIGER ALBRECHT BREMST STEIGENDE STROMPREISE AUS

Solarstrom zum Eigenverbrauch

SIEGBURG

Altes Odenthal-Areal wird zum Nahversorgungszentrum ausgebaut

TROISDORF

Arbeiten für Einkaufszentrum in der City gehen zügig voran

NIEDERKASSEL

Vorbereitungen für Gewerbeforum im April laufen auf Hochtouren

BAD HONNEF

Erste Unternehmen im Gewerbegebiet Dachsberg angesiedelt

LOHMAR

Brückenbau in Kreuznaaf wird vermutlich erheblich teurer als angenommen

SANKT AUGUSTIN

Abriss-Genehmigung für Tacke-Ruine ist endlich erteilt worden

HENNEF

Werbegemeinschaft empfing Neumitglieder im Rathaus

NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED

Hauptschule bereitet ihre Schüler mit kooperierenden Unternehmen vor

EITORF

Verein selbstständiger Handwerker lädt zum Eitorfer Frühling

BONN

IHK fordert Korrektur der Werbe- und Gestaltungssatzung

+++ Infos +++ Seite 26 +++

FREUDE.
JOY.
JOIE.
BONN.

Aktuelle Neuerungen durch Rechtsprechung und Verwaltung

Die Minijob-Reform 2013

Von UWE HAPP

Zum 01.01.2013 wurden die Regelungen für die sogenannten „Minijobs“ reformiert. Neben der Erhöhung der monatlichen Entgeltgrenzen für geringfügig Beschäftigte auf 450,00 Euro und für Beschäftigte in der Gleitzone auf 850,00 Euro wurde die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung geändert.

Bisher waren Arbeitnehmer in der Geringfügigkeitsgrenze bis 400 Euro automatisch versicherungsfrei. Ab 01.01.2013 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regel. Jedoch besteht für die Arbeitnehmer auf Antrag eine Ausstiegsoption (Opt-out). Der Antrag muss schriftlich an den Arbeitgeber gestellt werden und ist an keine Form gebunden.

Für bereits in 2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten bis zum 31.12.2014 Übergangs- und Bestandschutzregelungen. Für diese Arbeitnehmer müssen in der Zeit der Übergangsregelung keine Änderungen in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Für alle neue Beschäftigungsverhältnisse ab 2013, dazu gehören auch die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse, deren Entgelt an die neuen Entgeltgrenzen angepasst werden, sind die neuen Regelungen anzuwenden. Damit unterliegen alle betroffenen Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 % (bzw. 13,9 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.



Uwe Happ
Dipl.-Kfm., Steuerberater
und Partner in der
Schmitz+Partner
Steuerberatungsgesellschaft

1%-Regelung bei betrieblichen Kraftfahrzeugen

Vor kurzem hat das Bundesfinanzministerium seine Auffassung zur ertragsteuerlichen Erfassung der privaten Mitbenutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge bei Anwendung der sogenannten 1%-Regelung fortentwickelt.

Hierbei geht es – wenn kein Fahrtenbuch vorliegt – um die Glaubhaftmachung, dass bestimmte, im Betriebsvermögen vorhandene Pkw durch den Unternehmer oder zu seiner Privatsphäre gehörende Personen nicht für Privatfahrten genutzt werden. Die Finanzverwaltung hält zwar grundsätzlich daran fest, dass bei Vorhandensein mehrerer Fahrzeuge im Betriebsvermögen im Falle der Pauschalbewertung (1%-Regelung) der volle Nutzungswert für alle Fahrzeuge angesetzt werden muss, die durch den angesprochenen Personenkreis für Privatfahrten genutzt wird. Jedoch wurden die Ausnahmen für Fahrzeuge die nicht zur Privatnutzung geeignet sind auf Fahrzeuge ausgedehnt, die nach der betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Dabei kann es sich um folgende Sachverhalte handeln: Vorführwagen eines Kraftfahrzeughändlers, zur Vermietung bestimmte Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs erbringen können.

Die Finanzverwaltung akzeptiert in diesen Fällen, wenn der Steuerpflichtige den Nutzungswert für das von ihm benutzte Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis pauschal

besteuert. Für weitere private Fahrzeugnutzung durch zu seiner Privatsphäre gehörende Personen wird es dementsprechend akzeptiert, wenn die Privatnutzung der jeweils vorhandenen Fahrzeuge aus dem nächst höheren Listenpreisen abgeleitet wird.

Der Bundesfinanzhof entschied kürzlich, dass der Anscheinsbeweis für eine private Mitbenutzung eines betrieblichen PKW dann widerlegt ist, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

Private Telefonkosten steuerlich absetzbar

Kosten für Telefonate mit Angehörigen und Freunden sind grundsätzlich der privaten Lebenshaltung zuzurechnen und damit steuerlich unbeachtlich. Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten eines Arbeitnehmers wird diese private Veranlassung jedoch durch die berufliche überlagert. Deshalb hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche entstandene Telefongebühren Werbungskosten darstellen.

Im entschiedenen Fall war der Kläger Soldat der Marine. Ihm waren wegen eines Einsatzes auf hoher See und während des Aufenthalts in ausländischen Häfen Telefonkosten für an den Wochenenden geführte Telefonate mit Angehörigen und seiner Lebensgefährtin entstanden. Für diese wurde der Werbungskostenabzug steuerlich anerkannt.

Keine Pauschalsteuer mehr auf „Aufmerksamkeiten“ an Kunden

Eine neue Vereinfachungsregelung gilt zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen. Im Rahmen des § 37b EStG soll ab sofort die für Arbeitnehmer geltende Begünstigung für Sachbezüge auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten.

Aufgrund dieser Analogie müssen bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Somit entfallen zukünftig die Kosten für die Pauschalsteuer bei Kleinstgeschenken, wie beispielsweise Blumensträußen, die ein Unternehmer einer Vielzahl von Kunden zu deren Geburtstagen schenkt.